

# Satzung

## Bismarckturm-Verein Unna in Fröndenberg e.V.

geänderte Fassung vom 29.05.2007

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Mit dem Willen, den Bismarckturm Unna in Fröndenberg wieder dauerhaft zu öffnen und nutzbar zu machen, gründet sich der

**„Bismarckturm-Verein Unna in Fröndenberg e.V. -  
Förderverein zur Nutzbarmachung des Aussichtsturmes auf der Friedrich-Wilhelms-Höhe“**

Er ist unter Nummer VR 1069 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Unna eingetragen worden. Der Verein hat seinen Sitz in Fröndenberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und betätigt sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Der »Bismarckturm-Verein Unna in Fröndenberg e.V.« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des Denkmals Bismarckturm Unna in Fröndenberg. Darüber hinaus soll das Interesse der Bevölkerung an der Regional- und Kulturgeschichte geweckt und gefördert werden. Durch die regelmäßige Öffnung des Bismarckturms für Besucher wird eine dauerhafte Nutzung des Turmes angestrebt. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - Nutzung des Bismarckturmes als außerschulischen Lernort insbesondere für Grundschüler des Kreises Unna
  - Ermöglichung der Sicht vom Turm auf die drei Kulturlandschaften nordöstliches Ruhrgebiet, Münsterländer Tieflandsbucht und südwestfälisches Bergland (Sauerland). Die Sicht auf die drei Kulturlandschaften soll durch Panoramakarten erläutert und aufgeblättert werden
  - Anbindung des Turmes an den Westfalenwanderweg und den Wanderweg der Geotope-Austellungen im Turm mit regionalgeschichtlichen, kulturellen und architektonische Schwerpunkten. Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede Gesellschaft des In- und Auslandes werden, die nachweisbar Beiträge zu Zielen und Zwecken des Vereins leisten kann und dazu bereit und befähigt ist.
2. Über einen Aufnahmeantrag/ eine Beitrittserklärung, der/ die schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden.
3. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Ausschließungsgründe sind:
  - Grober Verstoß gegen Satzung / Vereinszweck,
  - eine nationalistische Gesinnung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) bei Nichtzahlung / -leistung des Mitgliedsbeitrages
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat, zum Ende des darauf folgenden Monats erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der diesen auch durchführt. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des »Bismarckturm-Vereins Unna in Fröndenberg e.V.« aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des »Bismarckturm-Vereins Unna in Fröndenberg e.V.« zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des »Bismarckturm-Vereins Unna in Fröndenberg e.V.« durch seine tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Neben den Mitgliedsbeiträgen zählen zu den Mitteln des Vereins auch Zuwendungen wie Zuschüsse, Spenden, Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen,
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus
  - dem / der 1. Vorsitzenden,
  - dem / der 2. Vorsitzenden und- dem / der Schatzmeister(in) (enger Vorstand, Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand kann, wenn in der Mitgliederversammlung oder im engen Vorstand beschlossen, um bis zu sieben Mitglieder erweitert werden (erweiterter Vorstand). Diese stehen dem Verein in besonderen Teilgebieten / Sparten vor und sind dem engen Vorstand Rechenschaft schuldig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr.  
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des / der 2. Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.  
Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
8. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.  
Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) die Änderung der Satzung,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - f) die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auch via Internet unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung des Antrages zur Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch den engen Vorstand zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Personalwahlen erfolgen geheim. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder und des Vorstands.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Vereinsauflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung oder der Vorstand keine anderen Personen beruft.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Untere Denkmalschutzbehörde Fröndenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist heute von u.g. Gründungsmitgliedern beschlossen worden und tritt mit der Eintragung des Vereins

**„Bismarckturm-Verein Unna in Fröndenberg e.V. -**

**Förderverein zur Nutzbarmachung des Aussichtsturmes auf der Friedrich-Wilhelms-Höhe“**

in das Vereinsregister in Kraft.

Fröndenberg, den 29.05.2007

**Unterschriften** (Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. 05.2007)